

# Satzung

## der Nachbarschaftshilfe Sozialdienst Weßling/Hochstadt/Oberpfaffenhofen e. V.



### A. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Sozialdienst Weßling/Hochstadt/Oberpfaffenhofen e.V.“ und hat seinen Sitz in Weßling. Er wurde 1973 gegründet und am 19.11.1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Starnberg unter der Nr.70484 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. vorher §3

#### § 2 Vereinszweck **Gemeinnützigkeit -> §3**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Jugend- und Altenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tätigkeiten in der

a) Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit

b) Familienhilfe

c) Seniorenhilfe

d) Integrationsarbeit

e) Unterstützung Weßlinger Bürger in Not.

(3) Die Arbeit wird durch Fachkräfte und geeignete Helfer durchgeführt.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins kann an Vereinsmitglieder, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, eine angemessene Tätigkeitsvergütung und/oder pauschale Aufwandsentschädigung geleistet werden; dies gilt auch für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands und anderer satzungsgemäß bestellter Amtsträger des Vereins.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedschaft -> **vorher B. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. **Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Kuratorium eingelegt werden.** Dieses entscheidet endgültig. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. **Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.**

(4) Die Mitgliedschaft endet durch ->vorher 9 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt,

b) Ausschluss oder

c) Tod des Mitglieds. bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.

(5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

a) dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Hinweis des Mitglieds auf mögliche Rechtsfolgen.

c) Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Kuratorium anzurufen. Der Anruf des Kuratoriums muss schriftlich erfolgen.

d) Kuratorium entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.

e) Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

f) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Es ist verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

a) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

b) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich einmal jährlich in einer Summe zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag abweichende Vereinbarungen bewilligen. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Er ist bis spätestens 31. März zu entrichten.

c) Für Familien kann ein ermäßigter Beitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## **Vorher-C. Organe des Vereins**

### **§ 6 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) das Kuratorium.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

(3) Die Mitglieder eines Organs haften – ebenso wie für den Verein tätige Mitglieder gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dritten gegenüber sind sie insoweit freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

### **§ 7 Mitgliederversammlung -> § 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Kuratoriums einzuberufen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand im Rundbrief oder Rundmail des Vereins und durch Aushang im Informationskasten des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie durch Veröffentlichung in der regionalen Presse.
- (5) Die Tagesordnung muss, die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der volle Wortlaut der Änderungen als Anlage angegeben werden. Die bloße Bezeichnung als Satzungsänderung genügt nicht. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie beschließt über:
  - a) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Entlastung und Wahl des Kuratoriums
  - e) Satzungsänderungen
  - f) den Haushaltsplan des Vereins
  - g) Beteiligungen an Gesellschaften
  - h) An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien
  - i) Aufnahme von Darlehen
  - j) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
  - k) die Auflösung des Vereins.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Stehen insgesamt nicht mehr Personen zur Wahl, als Positionen zu vergeben sind, ist abweichend davon eine offene Blockwahl zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (12) Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Anträge können, sofern sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführung
- e) bis zu drei Beisitzern (besondere Vertreter iSv § 30 BGB).

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Geschäftsordnung.

(3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder von zwei Mitgliedern des übrigen Vorstandes gemeinsam, gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(4) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass jeweils zwei Mitglieder des übrigen Vorstandes zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

(5) Für Verfügungen über Grundvermögen und für die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch, welche zu beschließen gemäß §12 Abs.6 Ziffer 5 i allein der Mitgliederversammlung obliegt, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken.

(6) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Beschlüssen mit finanziellen Inhalten muss stets der Schatzmeister anwesend sein.

**(8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Kassen,- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- f) Bestellung und Überwachung eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen berufen werden.

(9) Der Arbeitsbereich innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 9 Kuratorium**

(1) Neben dem Vorstand wird zu dessen Beratung ein Kuratorium bestellt, das aus mindestens sieben Personen besteht.

(2) Ständige Mitglieder des Kuratoriums sind:

- a) der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Weßling
- b) je ein katholischer Ortspfarrer
- c) je ein evangelischer Ortspfarrer.

(3) Die restlichen Kuratoriumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung

auf zwei Jahre gewählt.

(4) Das Kuratorium wird vor größeren Entscheidungen finanzieller und struktureller Art vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen.

(5) Alle drei Monate wird das Kuratorium vom Vorstand zur Sitzung eingeladen. (-> Vorstand § 13)

(6) Die Aufgaben des Kuratoriums liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere in der Ausübung der Rechte und Kontrollen nach §§ 4 (3), 10 (2), 12 (3), dieser Satzung.

*§§ 4 (3) „Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an das Kuratorium zu. Dieses entscheidet endgültig. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.“*

*10 (2), Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit das Kuratorium. Gegen den Beschluss des Kuratoriums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.*

*12 (3), Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Kuratoriums einzuberufen.*

#### **D. Schlußbestimmung**

#### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung schriftlich darüber Bericht erstattet. Die Angehörigen des Prüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich von einer der Versammlung bzw. Sitzung bestimmten Person niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidation zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB. **Kommt kein anderer Beschluss zustande, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und er und er seine Rechtsfähigkeit verliert.**

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weßling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

#### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 23.4.2018 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am **DATUM** ergänzt und neu gefasst.